



Textliche Festsetzung

MD(L) = zulässig sind die in § 5 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 bis 9 BauNVO aufgeführten Nutzungen.
Die unter § 5 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung ist ausnahmsweise zulässig.

MD(I) = zulässig sind die in § 5 Absatz 2 genannten Nutzungen außer den unter Nr. 1 und 4 genannten Betrieben.

S = Sonderbauweise (abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO). landwirtschaftliche Gebäude können ohne Einhaltung des Grenzabstandes an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, sofern eine Gebäudelänge von 50 m nicht überschritten wird.

Gem. § 9(1) Nr. 16 BauGB ist auf den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken das Niederschlagswasser durch geeignete Anlagen zur Versickerung zu bringen.
Gem. § 31(1) BauGB können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, sofern der hydraulische Nachweis des schadlosen Abflusses des anfallenden Oberflächenwassers für den Vorfluter erbracht wird.

Flur 2

STADT FRÖNDEMBERG

GEMARKUNG: BAUSENHAGEN
FLUR: 3
M. 1:500
1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 78 FÜR DEN BEREICH: ORTSKERN BAUSENHAGEN

Auszug aus dem Flächennutzungsplan M. 1:10.000

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Fröndenberg, den 18.12.1990

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
STADT FRÖNDEMBERG
Fröndenberg, den 18.12.1990

Festsetzungen	
MD(I)	Dorfgebiet mit überwiegender Wohnbebauung
MD(L)	Dorfgebiet mit überwiegender Landwirtschaft
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	öffentliche Grünfläche
	Straßenverkehrsfläche
	öffentlicher Parkplatz
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Spielplatz
	Straßenbegrenzungslinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Baugrenze
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse
z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl
	offene Bauweise
SG	Sockelgeschoss (ausnahmsweise ist ein Gesch. mehr als Sockelgeschoss zulässig)
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (gem. § 9(1) Nr. 21 BauGB)

Bestandsangaben	
	vorh. Gebäude
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Zugehörigkeitsachsen
	Hebepunkt
	Höhenlinie
	Böschung
	Mauer
	Zaun
	Kanaldeckel
	Straßenbaum

Rechtsgrundlage

§§ 1, 2, 3 u. 8ff. des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der BauVO in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) und § 81 Abs. 4 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. August 1984, SOV. NW. 232).

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB iV mit § 81 (4) BauNVO

FH Firsthöhe
z.B. 30° Dachneigung

nachrichtliche Darstellungen

- neue Eigentumsgrenzen
- öffentlicher Weg
- private Wegefläche

August 1988

Krause 21.9.90

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Fröndenberg am 13.4.1983 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB vom 18.8.1976 am 17.5.1983 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 49 des Kreises Unna vom 15.7.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fröndenberg, den 27.8.1990

Krause
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat gemäß § 81 BauNVO vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. August 1984, SOV. NW. 232) die Gestaltungsverschriften am als Sitzung beschlossen.

Stand der Katasterkarten (ohne örtliche Überprüfung)

August 1988

Krause 21.9.90

Krause
Stadtdirektor

Bürgerbeteiligung

Anhörung und Erörterung gemäß § 3 BauGB erfolgten am 05.6.1989

Fröndenberg, den 27.8.1990

Krause
Stadtdirektor

Anzeigeverfahren

Dieser Plan wurde gem. § 11 (1) BauGB vom 8.12.1986 dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Bericht vom 27.9.1990 angezeigt.

35.2.1-2.4
Mit Verfügung vom 31.10.90 Az. UN-12/90 wurde gem. § 11 (3) BauGB festgestellt, daß bei der Aufstellung dieses Planes gegen geltende Rechtsvorschriften nicht verstoßen wurde.

Fröndenberg, den 18.12.1990

Krause
Stadtdirektor

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 8.12.1986 nach Billigung durch den Rat der Stadt Fröndenberg am 10.5.1990, in der Zeit vom 28.5. bis 28.6.1990 öffentlich ausgelegen.

Fröndenberg, den 27.8.1990

Krause
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die Gestaltungssetzung gemäß § 81 (1) BauNVO vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. August 1984, SOV. NW. 232) wurde am 13.12.1990 ortsüblich bekannt gemacht.

Fröndenberg, den 18.12.1990

Krause
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat gemäß § 10 BauGB vom 8.12.1986 diesen Bebauungsplan am 30.8.1990 als Sitzung beschlossen.

Fröndenberg, den 27.8.1990

Krause
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, sowie die Möglichkeit der Einschnahme wurden gem. § 12 BauGB vom 8.12.1986 am 13.12.1990 öffentlich bekannt gemacht.

Fröndenberg, den 18.12.1990

Krause
Stadtdirektor